

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 22. September 1986

30. Stück

35. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963; Änderung.

35.

Gesetz vom 24. Juni 1986, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, LGBL für Wien Nr. 11, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 7/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. Vorführungen von Filmen (Videofilmen) und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 22);“

2. § 2 Abs. 1 Z 12 hat zu lauten:

„12. Pratermäßige Volksbelustigungen (§ 33), sofern der Unternehmer an der Veranstaltungsstätte keinen festen Standort hat.“

3. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als steuerpflichtiges Vergnügen im Sinne des § 1 gilt außerdem das Anmieten von Programmträgern (zB Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Anmietung durch Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur Weitervermietung oder vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung anmieten.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Veranstaltungen, die nach Art ihrer Zusammenstellung, Aufeinanderfolge oder Ankündigung nach der Verkehrsanschauung als eine Einheit anzusehen sind und am gleichen Ort gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander stattfinden, unterliegen der Besteuerung nach jener Bestimmung, die den höchsten Steuersatz vorsieht. Die Steuerpflicht gemäß § 26 bleibt dabei unberührt.“

(2) Werden solche Veranstaltungen von mehreren Veranstaltern durchgeführt, sind sie als Mitunternehmer (§ 34) anzusehen.“

5. § 5 Abs. 1 Z 19 hat zu lauten:

„19. Kabarettvorstellungen, in denen in abwechselnder Programmfolge kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen dargeboten werden, und Zaubershow, sofern die Kabarettvorstellungen und Zaubershow nicht mit Stripteasevorführungen verbunden sind, ausschließlich vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist;“

6. In § 5 Abs. 2 ist das Wort „Bildstreifen“ durch den Ausdruck „Filmen (Videofilmen)“ zu ersetzen.

7. § 7 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Veranstaltung zu enthalten.“

8. Dem § 13 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) In den Fällen des § 2 Abs. 2 hat der Unternehmer (Vermieter) unbeschadet sonstiger Verpflichtungen Aufzeichnungen zu führen, aus denen jederzeit feststellbar ist, über welche Programmträger und Filme der Betrieb verfügt und wann, an wen, für wie lange und zu welchem Preis ein Programmträger oder Film vermietet wurde.“

9. § 22 hat einschließlich der Überschrift zu lauten:

**„Vorführung von Filmen (Videofilmen) und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen
(§ 2 Abs. 1 Z 1)**

§ 22. (1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 20 vH des steuerpflichtigen Entgeltes, wenn Filme (Videofilme) vorgeführt werden, in denen in mehr als 10 vH des Filmes sexuelle Handlungen dargestellt werden. Die Pauschsteuer nach § 20 ist mit dem Zweifachen des dort angeführten Satzes zu entrichten.

(2) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 vH des steuerpflichtigen Entgeltes, sofern die Veranstaltung nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fällt. Die Pauschsteuer nach § 20 ist mit der Hälfte des dort angeführten Satzes zu entrichten.

(3) Sofern die Veranstaltungen gemäß Abs. 1 und 2 täglich vor Stuhlreihen im Rahmen eines Lichtspieltheaters stattfinden, die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen während der Veranstaltung ausgeschlossen ist und der Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1 600 m aufweist, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt für Veranstaltungen gemäß Abs. 2 abgestuft nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme im Kalenderjahr bis zu 10 vH des steuerpflichtigen Entgeltes.

(4) Die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme ist die Summe der im Kalenderjahr für die Vorführung von Filmen (Videofilmen) und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen gemäß Abs. 1 und 2 vereinnahmten Entgelte, geteilt durch die Zahl der Tage, an denen Veranstaltungen stattgefunden haben. Für die Berechnung der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahmen dürfen die Umsatzsteuer und die Entgelte für die Vorführung prädikatisierter Filme nicht abgezogen werden.

(5) Abstufung der Steuersätze nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme (Abs. 3):

Durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme:	Steuersatz:
Bis 9 100 S	0 vH,
bis 13 600 S	2 vH,
bis 18 150 S	5 vH,
über 18 150 S	10 vH.

(6) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 3 ist vorerst vorläufig unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres und des dadurch bedingten Steuersatzes nach Abs. 5 monatlich vom steuerpflichtigen Entgelt zu erklären und zu entrichten. Sofern eine durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres nicht vorliegt, ist die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 3 vorerst vorläufig unter Anwendung des vom Magistrat durch formlose Mitteilung bekanntgegebenen Steuersatzes zu entrichten. Gegen diese formlose Mitteilung ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

(7) Bis zum 10. Februar ist die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres bekanntzugeben. Ergibt sich dadurch eine Änderung des auf Grund der Bestimmungen des Abs. 6 vorläufig angewendeten Steuersatzes, ist zum selben Termin unter Anwendung des endgültigen Steuersatzes auf die während des Vorjahres erzielten steuerpflichtigen Einnahmen die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 3 zu erklären und unter Berücksichtigung der bereits für das Vorjahr erfolgten Zahlungen zu entrichten.

(8) Bei Anwendung der Steuersätze des Abs. 5 beträgt die Steuer höchstens jenen Betrag, der sich bei Anwendung des nächstniedrigen Steuersatzes ergibt, zuzüglich der Hälfte des Betrages, um den

die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme eine Wertgrenze übersteigt, vervielfacht mit der Zahl der Veranstaltungstage.

(9) Großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen liegen vor, wenn die Breite der projizierten Bilder ohne Rücksicht auf deren Höhe mehr als 5 m beträgt.“

10. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zB Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, Spielapparate mit Bildschirmen, Fußballspiel- und Hockeyautomaten und Guckkasten mit Darbietungen, die ausschließlich für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 200 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 5 zutreffen. Sind mehrere Schießapparate zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist jeder Apparat gesondert zu versteuern.

(2) Für das Halten von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile, Guckkasten mit Darbietungen, die für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, sowie von Kinderreit- und -schaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 120 S.

(3) Für das Halten von Apparaten mit Bildschirmen, mit welchen Sport-, Geschicklichkeits-, Abenteuer-, Weltraum- und Brettspiele oder für Kinder und Jugendliche geeignete, üblichen Gesellschaftsspielen (zB Quiz-, Strategie- und Spekulationsspiele) vergleichbare Spiele bereitgehalten werden, sowie von Flippern beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat 6 000 S, wenn ein Spielergebnis angezeigt wird, sofern nicht die Voraussetzungen nach Abs. 4 oder die Voraussetzungen nach Abs. 5, ausgenommen die Anzeige eines Spielergebnisses, zutreffen.

(4) Wird ein Apparat nach Abs. 3 nur kurzfristig auf Jahrmärkten, Messen, Ballveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen gehalten und gibt dies der Steuerpflichtige spätestens einen Tag vor der Aufstellung unter Angabe der Aufstellungsorte bekannt, so beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 3 000 S. Als kurzfristig gilt eine Aufstellung, die in einem Kalendermonat insgesamt nicht länger als sieben Tage dauert.

(5) Für das Halten von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann oder bei denen ein Spielergebnis angezeigt wird oder bei denen das Spielergebnis ausschließ- lich oder vorwiegend vom Zufall abhängig ist, und

von Apparaten, durch deren Betätigung optisch bzw. akustisch eine aggressive Handlung, wie beispielsweise die Verletzung oder Tötung von Menschen oder die Bekämpfung von Zielen, womit üblicherweise die Verletzung oder Tötung von Menschen verbunden ist, dargestellt wird, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 12 000 S.

(6) Für das Halten von Musikautomaten (Musikboxen) beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 460 S.

(7) Das Halten von Apparaten ist spätestens einen Tag vor deren Aufstellung beim Magistrat anzumelden (§ 7). § 7 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

(8) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

(9) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates gegen einen gleich oder niedriger besteuerten Apparat getauscht, so entsteht die Steuerpflicht für den neuen Apparat erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung des neuen Apparates rechtzeitig (Abs. 7) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung des alten Apparates erfolgt.

(10) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates auf einen anderen Aufstellungsort verbracht, so entsteht die Steuerpflicht am neuen Aufstellungsort erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung am neuen Aufstellungsort rechtzeitig (Abs. 7) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung vom alten Aufstellungsort erfolgt.

(11) Durch das Halten von in den Abs. 1 bis 6 genannten Apparaten wird eine Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer nach § 6 Abs. 3 bis 6 nicht ausgelöst.

(12) Zu Kontrollzwecken sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, an jedem von ihnen gehaltenen Apparat einen amtlichen Nachweis (Steuerausweis) über die ordnungsgemäße Anmeldung dieses Apparates deutlich sichtbar neben der für den Einwurf von Geld oder Spielmarken vorgesehenen Öffnung, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an einer sonstigen zur jederzeitigen Kontrolle geeigneten, deutlich sichtbaren Stelle an diesem Apparat, ansonsten entsprechend dem behördlichen Auftrag durch Aufkleben anzubringen. Nach erfolgter Abmeldung ist der amtliche Steuerausweis unverzüglich vom Apparat zu entfernen und zu vernichten. Weiters ist eine Durchschrift der Anmeldung am Aufstellungsort zur jederzeitigen Kontrolle bereitzuhalten.“

11. Im § 33 haben der Abs. 1 und die Bezeichnung „(2)“ zu entfallen.

12. Der bisherige § 34 Abs. 3 ist als Abs. 4 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 3 ist einzufügen:

„(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 trifft die Steuerpflicht den Mieter. Die Unternehmer (Vermieter) haben die Vergnügungssteuer von den Steuerpflichtigen einzuheben und in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 3 die Steuer zu erklären und abzuführen. Sie haften für die Entrichtung der Vergnügungssteuer durch die Steuerpflichtigen.“

13. Dem § 34 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Wer nach Abs. 4 für die Vergnügungssteuer haftet, kann die Heranziehung zur Haftung dadurch abwenden, daß er selbst unter Bezugnahme auf seine gesetzliche Haftung die Steuer bezahlt, für die er zur Haftung herangezogen werden könnte.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung zweitfolgenden Kalendermonates in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion